



Fachbereich/Funktionseinh.

ver.di Schleswig-Holstein Nordost Stadtweg 53-55 24837 Schleswig

Per e-mail:
An den Sozialausschuss

ver.di-Bezirk -
Schleswig-Holstein Nordost:
Stadtweg 53-55
24837 Schleswig

Telefon: 04621/969610
Telefax: 04621/969619

Datum 02.09.2004

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Durchwahl

Di/Du

**Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di zum Gesetz zur
Umwandlung psychiatrischer Einrichtungen und
Entziehungsanstalten (PsychE-Umwg)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Grundsätzlich wird das Ziel, die Fachkliniken des Landes über die jetzt anstehenden Änderungen zukunftssicher zu machen, begrüßt. Wir stellen jedoch fest, dass sich innerhalb des Verfahrens erhebliche Schwierigkeiten aufgetan haben.
2. Im Errichtungsgesetz der Anstalten wurde bei Errichtung festgeschrieben, dass die tariflichen Regelungen des BAT sowie des MTArb auch für die MitarbeiterInnen weiterhin Gültigkeit haben. Eine solche Regelung fehlt in dem oben genannten Gesetz. Dies ist besonders kritisch zu betrachten, da in einem Mitarbeiterbrief eben diese Weitergeltung von der damaligen Sozialministerin versprochen bzw. zugesagt worden ist. Ein entsprechender Passus ist, ähnlich wie die Regelung zur VBL, in das Gesetz einzufügen.
3. Zu § 4 des Entwurfes ist anzumerken, dass eine Regelung, die in die Zuständigkeit eines Bundesgesetzes (Betriebsverfassungsgesetz) nicht durch ein Landesgesetz vorgenommen werden kann. Gegen den Grundsatz, das Bundes-/Landesrecht bricht, wurde hier eklatant verstoßen. Hier ist zwingend eine tarifliche Regelung im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes mit den Gewerkschaften anzustreben. Im übrigen streben die Personalräte eine andere als eine sechsmonatige Übergangsregelung an. Hier ist es wichtig, dass bewährte betriebliche Interessenvertretungsstrukturen gerade in der Übergangszeit für die MitarbeiterInnen erhalten bleiben.

SEB Kiel
Konto 10 66 04 49 00
(BLZ 210 101 11)

Nord-Ostsee-Sparkasse
Kto.Nr. 40231
BLZ: 21750000

4. Zu § 5 - Zusätzliche Altersversorgung - .

Diese Regelung ist zu begrüßen, allerdings durch die Weitergeltung des BAT/MTArb zu ergänzen.

5. Bezüglich des Maßregelvollzuges bestehen eine Reihe offener Fragen.

Welche Qualitätssicherung und welche Qualitätssteigerung ist angedacht?

Durch die Übertragung des Maßregelvollzuges an ein privates

Unternehmen besteht eine erhöhte Anforderung an die Aufsichtsbehörde.

Bei Übertragung dieser Aufgabe ist sicherzustellen, dass hinreichende Fach- und Sachkompetenz im Bereich der zuständigen Landesbehörden verankert

werden. Dem Bevollmächtigten der Aufsichtsbehörde wird ein direktes Wei-

sungsrecht gegenüber dem Personal eingeräumt. Dies steht im Widerspruch

zu der arbeitsrechtlichen Situation, aus der sich heraus ergibt, dass Arbeit-

nehmer vertraglich an das Unternehmen gebunden sind. Dieses

wiederum hat Anspruch auf die Erbringung der Arbeitsleistung.

Wie sollen diese Loyalitätskonflikte aufgehoben werden? Ebenso fehlt

es an einer Regelung, aus der im Rahmen der Amtshilfe die dadurch ent-

stehenden Kosten erstattet werden können. Eine betreuende Einrichtung des

Gesundheitswesens kann nicht auf der einen Seite zur Erbringung bestimmter

Aufgaben verpflichtet werden, wenn auf der anderen Seite die dadurch ent-

stehenden Betreuungskosten nicht abgerechnet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Dilcher
ver.di-Bezirksgeschäftsführer